

ELER-WORKSHOP

Förderprogramm 8406 /
Naturschutz-Richtlinien GAP-SP



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Wissenschaft, Energie,
Klimaschutz und Umwelt



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Rahmenbedingungen

- EU-Förderperiode 2023 - 2027 (n+2)
- Grundlage RL:
 - GAP-Strategieplan Deutschland
 - SO5 Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen
 - SO6 Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften
 - Intervention EL-0408 nicht-prod. Investitionen zum Schutz nat. Ressourcen
- Programmvolumen: 20 Mio. EUR

- Mittelplanung:

	HPE 2025	HPE 2026	2027	2028	2029	Gesamt
Kap. 1391 TG 62	1.600.000	3.200.000	5.000.000	5.000.000	1.200.000	16.000.000
Kap. 1512 TG71	400.000	800.000	1.250.000	1.250.000	300.000	4.000.000

- Budget für Aufrufe: Barmittel + VE

→ **2025: 10.342.000 Mio. Euro**

→ 2026: 6.246.000 Mio. Euro

Struktur der Naturschutz-Richtlinien GAP-SP

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung
 2. **Förderrahmen und Gegenstände der Förderung**
 3. **Begünstigte**
 4. **Fördervoraussetzungen**
 5. **Art, Umfang und Höhe der Förderung**
 6. **Sonstige Förderbestimmungen**
 7. **Anweisungen zum Verfahren**
 8. Sprachliche Gleichstellung
 9. In-Kraft-Treten
- Anlage

2. Förderrahmen und -gegenstände

- Umstrukturierung in Teilinterventionen:
 - 1) Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen
 - 2) Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien
 - 3) Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit

2.1 Fördergegenstände im Rahmen der Teilintervention 1 „Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen“ sind:

- a) Vorhaben zur naturschutzfachlichen Aufwertung von Biotopflächen durch Entwicklung und flächige Erweiterung (zum Beispiel durch Mähgutübertragung, Gehölzentfernung im Offenland),
- b) Managementmaßnahmen zum Erhalt und zur Wiederherstellung von Schutzgebieten, Biotopen und Habitaten (zum Beispiel Entbuschungsmaßnahmen, Biotopsanierung durch Mahd, Pflegemaßnahmen zur Herstellung lichter Waldstrukturen),
- c) Wiederherstellung, Schaffung und Entwicklung von Lebensräumen sowie Lebensstätten heimischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- d) Naturschutzvorhaben im Wald,
- e) Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen,
- f) Nachpflanzung, Neuanlage und Sanierung von wertvollen Kulturbiotopen, wie zum Beispiel Steinrücken und Streuobstwiesen und die Anlage und Sanierung von Gehölzen des Offenlandes,
- g) Erwerb von Grundstücken einschließlich Grunderwerbssteuer, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten,
- h) Aufwendungen im Zusammenhang mit Änderungen der Flächennutzung,
- i) Erwerb von baulichen Anlagen, Maschinen, Fahrzeugen (inklusive Leasing), Geräten und Technik zur Durchführung oder Nachbereitung naturschutzgerechter Instandsetzungs- oder Pflegemaßnahmen (zum Beispiel Anschaffung von Biotoppflegetechnik sowie Technik zur insekten- oder artenschonenden Mahd, Transportgeräte, Technik zur Aufbereitung von Biomasse aus der Landschaftspflege, Weidezäune) sowie zur Prävention vor Schäden durch geschützte Arten und
- j) begleitende Arbeiten in direktem Zusammenhang mit dem konkreten Einzelvorhaben wie zum Beispiel:
 - Planungsarbeiten,
 - Projektmanagement,
 - Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit und
 - Evaluierungen, Studien sowie Datenerhebung und -pflege.

2.2 Vorhaben für den Artenschutz und das Artenmanagement in Natura 2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Naturschutzwert.

2.3 Gebietsbetreuung in Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes.

2.5 Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Natura 2000-Gebieten und Gebieten mit hohem Naturschutzwert.

2.2 Fördergegenstände im Rahmen der Teilintervention 2 „Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien“ sind:

- a) Erstellung oder Fortschreibung von Fachplanungen des Umwelt- und Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie Planungen zur Entwicklung der Gebietskulisse von Großschutzgebieten einschließlich hierfür erforderlicher Datengrundlagen sowie Monitoring von Tier- und Pflanzenarten der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG,
- b) Monitoringkonzepte, Studien zum Artenschutz und zur Bewahrung natürlicher Ressourcen, zur Entwicklung einheitlicher Bewertungsstandards sowie in diesem Zusammenhang umgesetzte Tätigkeiten zur Sensibilisierung für Arten und Verbesserung von Habitateigenschaften für diese Artvorkommen und im Sinne der Zielsetzung der Teilintervention,
- c) Aufbau und Unterhaltung eines Überwachungssystems für gefährdete oder geschützte Arten und Lebensräume und
- d) Vorbereitung von Maßnahmen (zum Beispiel Machbarkeitsstudien), insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Flächen und die Akzeptanz in der Bevölkerung sowie die Herstellung von Genehmigungsunterlagen und die Vorbereitung von Förderanträgen.

2.1 Vorhaben zur Ausarbeitung und Aktualisierung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen für Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturschutzwert.

2.3 Fördergegenstände im Rahmen der Teilintervention 3 „Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit“ sind:

Investive Vorhaben und damit verbundene Aktionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit einschließlich deren Konzeption wie zum Beispiel:

- a) Neu-, Um- und Ausbau, Ausstattung sowie Unterhaltung von Informationszentren, Kontaktstellen, Kontaktbüros sowie Anlagen der Besucherlenkung und Besucherinformation (zum Beispiel Lehrpfade, Beobachtungseinrichtungen),
- b) Einrichtung von einfachen Feldstationen zu Lehr- und Bildungszwecken über gefährdete Arten und Lebensraumtypen,
- c) vorbereitende Bedarfsanalysen und Planungsgrundlagen,
- d) Erwerb von Grundstücken einschließlich Grunderwerbssteuer, langfristige Pacht, Ablösung bestehender Nutzungsrechte sowie damit im Zusammenhang stehende Kosten,
- e) mit der Investition verbundene Aktionen zum Beispiel:
 - Erarbeitung und Publikation von Informationsmaterialien zum Schutz der Biodiversität,
 - Erstellung von Informationsmaterialien mit unmittelbarem Bezug zu örtlichen Schutzobjekten für die Flächenbewirtschaftler, Besucher und Pfleger, wie zum Beispiel Naturschutzpläne für landwirtschaftliche Unternehmen,
 - Seminare, Fachtagungen und öffentliche Veranstaltungen,
 - Evaluierungen oder Studien sowie Datenerhebung und -pflege und
 - Projektmanagement.

2.4 Vorhaben zur Förderung des Umweltbewusstseins, die im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt, Gebieten mit hohem Naturschutzwert oder dem Schutzgebietssystem Natura 2000 stehen

3. Begünstigte

- grundsätzlich unverändert
- erweitert um Anstalten des öffentlichen Rechts

3.1 Zuwendungsempfänger und damit antragsberechtigt können sein:

- a) Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt,
- b) Anstalten des öffentlichen Rechts und
- c) gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, insbesondere Vereine und Verbände sowie gemeinnützige Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts.

3.2 Zuweisungsempfänger und damit antragsberechtigt können sein:

- a) Landesamt für Umweltschutz,
- b) Nationalparkverwaltung Harz (Sachsen-Anhalt), die Biosphärenreservatsverwaltungen Mittelbe, Karstlandschaft Südharz und Drömling Sachsen-Anhalt,
- c) Landesforstbetrieb Sachsen-Anhalt,
- d) Landeszentrum Wald und
- e) Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

4. Fördervoraussetzungen

- Vorzeitiger Maßnahmebeginn unzulässig
- Verbot Doppelförderung
- beizubringende Erklärung
- neu: keine ELER-Kulissenbeschränkung mehr
- neu: keine Begrenzung mehr auf Natura 2000-Gebiete oder Gebiete mit hohem Naturschutzwert

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- Fördergrenzen wie bisher: 5.000 - 750.000 EUR (3 Mio. EUR)
 - neu: durchgehend Vollfinanzierung
 - neu: Zulassung Vorschusszahlungen
 - einmalig max. 50% der bewilligten Mittel
 - Vorliegen eines/r bestandskräftigen Zuwendungsbescheides oder -vertrages bzw. Zuweisung,
 - Abschluss von Verträgen, die der Ausführung des Vorhabens dienen
- und**
- Einreichung eines gesonderten Zahlungsantrages mit Vorlage der Verträge und Vergabeunterlagen

5.6 Förderfähige Ausgaben sind innerhalb der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände:

- 5.6.1 Investitionen und Sachausgaben, die bei der Umsetzung des Projektes entstehen.
- 5.6.2 Personalausgaben, die beim Begünstigten für die im Rahmen des Projektes beschäftigten Arbeitnehmer entstehen.
- 5.6.3 Ausgaben für notwendigen Grunderwerb für alle baulichen Anlagen und für sonstige Maßnahmen bis höchstens 10 v. H. der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben. Der Erwerb von Flächen zur Erhaltung und Entwicklung der Natur und der Umwelt sowie zur Erhaltung kohlenstoffreicher Böden ist bis zu 100 v. H. förderfähig. Die Ausgaben für Grunderwerb müssen im Einzelfall begründet und dokumentiert werden. Die Förderung für den Grunderwerb erfolgt als De-minimis-Beihilfe gemäß der Verordnung (EU) 2023/2831. Bei jeder Förderung sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten. Eine De-minimis-Erklärung ist der bewilligenden Stelle vorzulegen. !
- 5.6.4 Zu den förderfähigen Ausgaben gehören auch Gemeinkosten. Hierunter fallen indirekte Sach- und Personalkosten nach **Anlage 1**. Die Gemeinkosten werden auf Grundlage eines Pauschalsatzes ermittelt. Der Pauschalsatz beträgt hierbei 15 v. H. der förderfähigen direkten Personalkosten (einschließlich Lohnnebenkosten) nach Maßgabe des Artikels 83 Abs. 2 Buchst. c) VO (EU) 2021/2115 in Verbindung mit Artikel 54 Buchst. b) VO (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30. 6. 2021, S. 159), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (Abl. L 795 vom 29. 2. 2024, S. 1). !

Anlage 1 zu Nummer 5.6.4: Liste der durch den Gemeinkostenpauschalsatz abgedeckten Kostenposten

1. Indirekte Sachkosten:

- 1.1 Raumkosten, zum Beispiel Mietkosten und sämtliche Mietnebenkosten;
- 1.2 Büroausstattung, zum Beispiel Kosten für Büroausstattung und Einrichtung;
- 1.3 Büro- und Geschäftskosten, zum Beispiel Fachzeitschriften, Literatur, Büromaterial, Druck- und Kopierkosten, Porto, Telekommunikation, Fortbildungskosten;
- 1.4 IT-Kosten, zum Beispiel Hardware, Standard-Software, Wartungs- und Reparaturkosten;
- 1.5 Kosten für Verbrauchs- und Betriebsstoffe, zum Beispiel Kraftstoffe für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit dem Projekt.

2. Indirekte Personalkosten:

- 2.1 allgemeine Verwaltungstätigkeiten, zum Beispiel Personalkosten für Buchhaltung, Geschäftsführung, Organisation;
- 2.2 Reisekosten im Zusammenhang mit dem Projekt;
- 2.3 Mitgliedsbeiträge, zum Beispiel für Berufsgenossenschaften.

5.7 Nicht förderfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden gemäß der Liste der nicht förderfähigen Investitionen des GAP-Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland insbesondere

- a) Abschreibungen,
- b) Schuldzinsen,
- c) Erbabfindungen,
- d) Erbbauzinsen, Kreditbeschaffungskosten, Bank- und Kontoführungsgebühren, Buchführungskosten,
- e) Bußgelder, Geldstrafen und Prozesskosten,
- f) der Erwerb und die Schaffung von Ökopunkten,
- g) Kosten für Rechts-, Versicherungs- und Steuerberatung, !
- h) anteilige Ausgaben für Stammpersonal der Begünstigten, das im Zusammenhang mit dem Vorhaben tätig wird und die sächlichen Verwaltungsausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden,
- i) Umsatzsteuer, wenn der Begünstigte zum Vorhaben in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehen kann,
- j) Vorhaben, deren Umsetzung aus Gründen der Eingriffskompensation verpflichtend ist.

6. Sonstige Förderbestimmungen

- neu: Vergabeerleichterung durch ELER-Fördergesetz LSA

TvergG LSA

§ 2
Persönlicher Anwendungsbereich

GWB

§ 99 Öffentliche Auftraggeber

Öffentliche Auftraggeber sind

1. Gebietskörperschaften sowie deren Sondervermögen,
2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, sofern
 - a) sie überwiegend von Stellen nach Nummer 1 oder 3 einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
 - b) ihre Leitung der Aufsicht durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 unterliegt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe durch Stellen nach Nummer 1 oder 3 bestimmt worden sind;

ELER-FG LSA

§ 15

Abweichung vom Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt

Abweichend von § 2 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt unterliegen juristische Personen des Privatrechts, die die Voraussetzungen des § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfüllen, nicht den Regelungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt, wenn sich die gemäß § 99 Nr. 2 Buchst. a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche überwiegende Finanzierung durch Stellen gemäß § 99 Nrn. 1 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausschließlich aus Zuwendungen zur Projektförderung und europäischen Direktzahlungen ergibt.

→ es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen GAP (Anlage zur GAP-SP RRL)

4. Vergabe von Aufträgen

4.1 Ist der Zuwendungsempfänger aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (zum Beispiel dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung, des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt) verpflichtet, die einschlägigen Vergabevorschriften für öffentliche Auftraggeber oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, so hat er die Einhaltung dieser Verpflichtung der Bewilligungsbehörde durch die Vorlage der Vergabeunterlagen nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, weitere Unterlagen nachzufordern und Vergabeprüfungen durchzuführen.

4.2 Die Beachtung der Binnenmarktrelevanz ist durch den öffentlichen Auftraggeber nachzuweisen. Sofern auf eine Veröffentlichung des Auftrags verzichtet wird, insbesondere bei freihändigen Vergaben, Verhandlungsvergaben und beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb, sind die besonderen Umstände, die gegen ein grenzüberschreitendes Interesse sprechen, in einer umfassenden Begründung im Vergabevermerk zu dokumentieren und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

4.3 Zuwendungsempfänger, die nicht die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, sind ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro je Los ohne Umsatzsteuer verpflichtet, mehrere - grundsätzlich mindestens drei - leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nachweislich zur Angebotsabgabe aufzufordern.

7. Anweisungen zum Verfahren

- Ausführungen zu Antragstellung, Bewilligung und Zahlung
- weiterhin Rangfolge über Vorhabenauswahlkriterien, aber:
 - veränderte Kriterien
 - kein Schwellenwert mehr

Nr	Bezeichnung der VAK	Begründung zum gewählten VAK	Punkt- wert
1	Handlungsbedarf für die betroffenen Schutzgüter	Fokus auf zum Zeitpunkt der Antragstellung naturschutzfachliche "Brennpunkte" im Land, wie prioritäre Arten, Lebensraumtypen, stark gefährdete Arten und Lebensräume, ggf. erfolgt direkte Einschätzung dieses Parameters durch LAU, Fledermaus- oder Biberreferenzstelle oder Wolfskompetenzzentrum	0-3
2	Art des Vorhabens	Fokus der Naturschutzförderung liegt auf der unmittelbaren Begünstigung der Schutzgüter/ des Naturhaushalts durch entsprechende Maßnahmen. Dementsprechend werden positive Effekte vor allem in der praktischen Umsetzung von konkreten Naturschutzmaßnahmen und in Abstufung "Studien..." sowie "Umweltbildungsmaßnahmen..."gesehen.	1-3
3	Begünstigende Wirkung der Maßnahme auf die betroffenen Schutzgüter	Darstellung der Effizienz/ Wirkkraft/ Auswirkung der Maßnahme auf die betroffenen Schutzgüter; Einzelfallentscheidungen v.a. relevant bei Studien oder Öffentlichkeitsarbeits-/Umweltbildungsmaßnahmen. Wahrscheinlichkeit, dass die Ergebnisse in einer praktischen Umsetzung zum Tragen kommen und sich somit direkt auf die betroffenen Schutzgüter auswirken. Auswirkungen von Umweltbildungsmaßnahmen direkt positiv auf die betroffenen Schutzgüter. Ggf. erfolgt direkte Einschätzung dieses Parameters durch LAU, Fledermaus- oder Biberreferenzstelle oder Wolfskompetenzzentrum.	0-3
4	Prioritäre Lebensraumtypen (LRT)/Arten betroffen?		0/2
5	LRT nach Anhang I betroffen/ Arten nach Anhang II+IV der FFH-Richtlinie/Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie betroffen?		0-2
6	Verantwortungsart(en) des Landes Sachsen-Anhalt und/ oder Deutschlands betroffen?		0/2
7	Weitere gefährdete und schützenswerte Arten betroffen?		0-2
8	Schaffung von Voraussetzungen der Bewirtschaftbarkeit/ Pflege nutzungsabhängiger Offenlandlebensraumtypen	Hierbei handelt es sich um die praktische Umsetzung von erstinstandsetzenden Maßnahmen (z.B. Entbuschungen, Wiederherstellung von Triften) und die damit im Zusammenhang stehenden Kosten.	0/3
9	Gesetzlich geschützte Biotop (§ 22 NatSchG LSA i.V. m. § 30 BNatschG) betroffen, welche nicht im Rahmen von Natura 2000 erfasst sind		0-2
10	Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels	Zum Beispiel Vorhaben zur Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Auen, Mooren, Gewässern und Waldflächen (Schaffung/ Wiederherstellung von aktiven Kohlenstoffsenken. Hierbei handelt es sich insbesondere um praktische Umsetzungsmaßnahmen aber auch Konzepte/Pläne zum Umgang mit den Auswirkungen des Klimawandels, bei denen eine zeitnahe realistische Umsetzung/ Anwendung absehbar ist.	0/3
11	Beitrag zur Umsetzung eines vorliegenden Planes/Konzeptes (Managementplanung/ Pflege- und Entwicklungsplan/Artenhilfsprogramm)	Fokus liegt auf der Umsetzung von vorhandenen Studien, Plänen.	0/2
12	Anteil der o.g. Schutzgüter am Fördervolumen	Monetärer Anteil der Maßnahmen, welche den Schutzgütern mittel- und unmittelbar zu Gute kommen.	0-3

Förderaufruf

Einreichung
vollständiger Anträge

Antragsstichtag

Antragsprüfung
&
Projektranking

Bewilligung

Projektbeginn

vollständige Anträge

- Antragsformular mit Anlage
- Antragstellerstammdaten
- Formblatt: Naturschutzfachliche Erläuterungen
- Vorhabensbeschreibung
- Nachweis andere öffentliche Förderungen
- Unterlagen zur Darstellung der Kostenplausibilität
- Ausgabendarstellung je Kostengruppe und Haushaltsjahr

Ausblick

- RL: Mitzeich
- Förderbeginn
- ABER: Prog
abgeschloss
- Förderk
- Projekt

Aufruf zum Einreichen von Anträgen

Bekanntmachung des ersten Antragsstichtages

Mit den „Richtlinien zur Förderung von Naturschutz- und Landschaftspflegeprojekten (Naturschutz-Richtlinien GAP-SP)“ werden die Teilinterventionen Investitionen zur Bewahrung natürlicher Ressourcen (EL-0408-01), Umwelt- und Naturschutzplanungen, Monitoring und Studien (EL-0408-02) sowie Investitionen in die umwelt- und naturschutzbezogene Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit (EL-0408-03) des GAP-Strategieplanes für die Bundesrepublik Deutschland umgesetzt.

Antragsstichtag ist der 25. April 2025 mit 10.342.000 Mio. Euro!

Die Antragstellung ist fortlaufend möglich. Anträge, die am 25. April 2025 (Ausschlussfrist) vollständig bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, werden in das Bewertungsverfahren zur Auswahl der zu fördernden Vorhaben anhand von Auswahlkriterien einbezogen. Diese sowie ergänzende Hinweise zur Förderung entnehmen Sie bitte dem Merkblatt¹.

Als Budget für den Auswahllauf sind 10.342.000 Mio. Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich haushälterischer Entscheidungen aus Landesmitteln unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Der Durchführungszeitraum kann frühestmöglich am 13. Juni 2025 beginnen und muss spätestens zum 31. März 2029 enden.

Zu jedem neuen Stichtag wird dieser Aufruf aktualisiert.

Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Claudia Weber
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Telefon: 0345 514 2603
E-Mail: Claudia.Weber@lwa.sachsen-anhalt.de

¹ Abrufbar auf den Seiten des Elektronischen Agrarantrags in Sachsen-Anhalt, [ELAISA](#) (Stichwort „Investitionsförderung/ Stichwort: Formulare/Informationen“).

noch nicht



ELER-Förderung 2023 - 2027
Antrag auf Auszahlung des Vorschusses

Anschrift der Empfängerbehörde

Behördenvermerk - Posteingang

Anzahl der Anlagen:

Aktenzeichen

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen!

1. Angaben zum Antragsteller und Vorhaben

EU-Betriebsnummer (BNR-ZD, 12stellig)

Name, Vorname:

Betriebs-/Unternehmens-/Institutionsbezeichnung:

Kurzbezeichnung des Vorhabens:

Datum Bewilligungsbescheid vom: _____

Die bewilligte Zuwendungshöhe beträgt: _____ Euro.

Antragstellerstammdaten

Hinweis: Das Formular „Antragstellerstammdaten“ ist einmalig im Kalenderjahr mit dem ersten Antrag für Fördervorhaben des EGFL oder ELER einzureichen.

Das aktuell gültige Formular „Antragstellerstammdaten“ ist beigelegt.

Das aktuell gültige Formular „Antragstellerstammdaten“ wurde bereits eingereicht.

2. Antrag auf Auszahlung Vorschusszahlung

Hinweis: Sie können maximal 50 % der bestandskräftig bewilligten Zuwendung als Vorschusszahlung einmalig beantragen.

Ich /Wir beantrage/n die einmalige Vorschusszahlung i. H. von _____ v. H. der bewilligten Zuwendung.

Die beantragte Zuwendung beträgt _____ €.

3. Anlagen

- Kopien der zur Ausführung des Vorhabens geschlossenen Verträge, die Gegenstand der Vorschusszahlung sind
- Losweise Auflistung der von der Vorschusszahlung betroffenen Vergaben gemäß Anlage zu diesem Antrag
- Vergabeunterlagen im Original in Bezug auf die abgeschlossenen Verträge
 - a) Bei öffentlichen Auftragsvergaben (EU-weite Verfahren, öffentliche und beschränkte Ausschreibungen mit oder ohne Teilnahmewettbewerb)
 - Bekanntmachung (Veröffentlichung im e-Vergabe-Portal, ggf. EU-Amtsblatt, Sonstiges) bzw. Aufforderung zur Angebotsabgabe an alle Bieter
 - Vergabeunterlagen bestehend aus dem Anschreiben, den Bewerbungsbedingungen, den Vertragsunterlagen
 - Dokumentation des Antragstellers (fortlaufend und zeitnah, siehe Musterdokumentationen Merkblatt) einschließlich über die Prüfung Binnenmarktrelevanz
 - Begründung für Abweichung vom Regelverfahren
 - Protokoll über die Angebotsöffnung einschließlich Bieterlisten
 - Angebote/Nebenangebote aller Bieter
 - Beschluss des zuständigen beschließenden Organs zur Auftragsvergabe/ Entscheidung der zuständigen Stelle über die Vergabeentscheidung
 - Formblätter und Eigenerklärungen gemäß TVergG LSA
 - Bieterfragen und Antworten, eingegangene Rügen
 - Ab 30.000 Euro Auftragswert: Auskunft aus dem Wettbewerbsregister (alt: Gewerbezentralregister) Nachweis nach § 6 Abs. 1 WRegG (alt: § 129 Abs. 4 MiLoG) zum beauftragten Bieter
 - Absageschreiben an die unterlegenen Bieter (beachte TVergG LSA,)

Zusammenfassung Neuerungen

1. Rechtsgrundlagen, Zweck der Förderung
 2. Förderrahmen und Gegenstände der Förderung **! Neu: GKP, 100% GE**
 3. Begünstigte **! Neu: AÖR**
 4. Fördervoraussetzungen **! Neu: keine Gebietsbeschränkung**
 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung **! Neu: 100%, Vorschüsse**
 6. Sonstige Förderbestimmungen **! Neu: Vergabeerleichterung**
 7. Anweisungen zum Verfahren **! Neu: keine Schwellenwerte**
 8. Sprachliche Gleichstellung
 9. In-Kraft-Treten
- Anlage